

Tierschutzverein Waldshut-Tiengen u.U. e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Waldshut-Tiengen u.U. e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen eingetragen. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Stadt Waldshut-Tiengen und die umliegenden Gemeinden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereines sind insbesondere:

- (1) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens,
- (2) Aufklärung, Belehrung über Tierschutzprobleme,
- (3) Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere,
- (4) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch,
- (5) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

Zur Verwirklichung des Satzungszweckes hat der Verein ein Tierheim eingerichtet, das der Unterbringung von Fundtieren und in Not geratenen Tieren dient.

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages. Die Aufnahme als Mitglied kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erwerben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

Personen, die sich um den Tierschutz oder um den Verein hervorragende Dienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder; sie genießen jedoch Beitragsfreiheit.

§ 4 Rechte und Pflichten

Jede Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Verein und an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Stimm- Antrags- und Diskussionsrechts bei der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Entrichtung eines Jahresbeitrages ist Pflicht.

§ 5 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Für jugendliche Mitglieder kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- (1) Austritt per Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres. Sie bedarf der Schriftform und muss bis spätestens 30. November des Kündigungsjahres vorliegen.
- (2) Tod.
- (3) Umzug des Mitgliedes, sofern das Mitglied die neue Kontaktdaten nicht innerhalb 1 Jahres dem Tierschutzverein bekannt gibt.
- (4) Ausschluss
 - a) wenn die Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfolgt ist.
 - b) wenn das Mitglied gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt, sich in einer Weise verhält, die das Ansehen des Vereins beschädigen könnte, Unfrieden stiftet oder sich eines Vergehens gegen das Tierschutzgesetz schuldig macht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit. Sowohl die Mitteilung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens als auch der Ausschließungsbeschluss mit Beginn der Wirksamkeit sind mit kurzer Begründung dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann sich binnen eines Monats nach Mitteilung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegenüber dem Vorstand schriftlich äußern.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister. Vorstand i.S.d. § 26 BGB (=Vertretungsvorstand) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, die den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigen können, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.
4. Der Vorstand ist im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern berechtigt, sich bis zur nächsten Jahreshauptversammlung selbst zu ergänzen.
5. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen oder den Verein in anderer Weise schädigen, insbesondere sein Ansehen in der Öffentlichkeit gefährden, können durch Beschluss der restlichen Vorstandsmitglieder von der weiteren Mitwirkung einstweilen ausgeschlossen werden. Über die Abberufung hat eine Mitgliederversammlung zu entscheiden, die aus dringenden

Gründen auch als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben kann.

§ 9 Der Vorstand - Aufgaben, Beschlüsse -

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist bei seiner Amtsführung an Gesetz und Satzung gebunden; er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Hervorzuheben sind:
 - (a) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - (b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (c) Gewährleistung der Erfüllung des Vereinszweckes
 - (d) Aufsicht über den laufenden, tierschutzkonformen Betrieb des Tierheims
 - (e) ordnungsgemäße Buchführung und Betriebsorganisation
 - (f) Erstellen eines Jahresabschlusses nach Ablauf des Geschäftsjahres und Vorlage mit Geschäftsbericht und Voranschlag für das kommende Jahr bei der Mitgliederversammlung.
 - (g) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - (h) Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - (i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§3 u. §6)
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Mit Ausnahme der Beisitzer haben alle Vorstandsmitglieder ein Stimmrecht. Die Einladung erfolgt durch den 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2.Vorsitzenden, schriftlich, per E-Mail und ausnahmsweise auch mündlich. Aus wichtigem Grund kann auch ein anderes Vorstandsmitglied eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme der in der Geschäftsordnung des Vorstandes aufgeführten Ausnahmen, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2.Vorsitzenden oder Sitzungsleiters. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem schriftlichen oder per E-Mail vorgelegten Vorschlag zustimmen. Alle Beschlüsse sind schriftlich zu erfassen und die Niederschrift durch Unterzeichnung der teilnehmenden Vorstandsmitglieder bei der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen. Ausgaben bis zu einem Betrag von 1500 € können vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden alleine beschlossen werden.
- (3) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder dürfen nur in Höhe der baren Auslagen, die ihnen aus der Tätigkeit im Vorstand im Interesse des Vereins entstehen, entschädigt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich und nach Möglichkeit im 1.Halbjahr einberufen werden. Sie ist als außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangt.
- (2) Die Einladung hat auf schriftlichem Weg unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen. Als Beginn der Benachrichtigungsfrist gilt die Abgabe bei der Post.
- (3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Aufnahme als Tagesordnungspunkt erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies für eine von ihnen verfassten, unterschriebenen und begründeten Eingabe verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Erheben der Hand. Auf Antrag, der die Einwilligung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfordert, muss geheim abgestimmt werden.

- (6) Für Beschlussfassungen genügen einfache Mehrheiten, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen, benötigen eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Erschienenen, zur Auflösung oder der Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Über alle Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.
- (8) Beschlüsse treten unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

§ 11 Mitgliederversammlung – Zuständigkeit

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Genehmigung des Jahres-/Geschäftsberichtes des Vorstandes
- (2) Bericht des Rechnungsprüfers, Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- (3) Genehmigung des Rechnungsabschlusses (Bilanz und Gewinn-Verlustrechnung)
- (4) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- (5) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer oder deren Amtsenthebung
- (6) Änderung der Satzung
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (8) Verschmelzung mit einem anderen Verein oder Vermögensübertragung auf ein Unternehmen des Tierschutzes in anderer Rechtsform (unechte Verschmelzung)
- (9) Auflösung des Vereins und die Wahl der Liquidatoren
- (10) sonstige Gegenstände für die eine Beschlussfassung gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 12 Kassenprüfung

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres sind die Vermögensverhältnisse und die Buchhaltung durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählende Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins vorgelegt werden kann. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Buchungs- und Kassenunterlagen nehmen. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend. Verbleibt ein Restvermögen, so fällt dies an aktion tier – Menschen für Tiere e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Waldshut-Tiengen, den

.....
(1. Vorsitzende: Anja Fuchs)

.....
(Schriftführerin: Melanie Mergner)